

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 224/67

B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Erwin A [REDACTED],

● T [REDACTED] Road, L [REDACTED], ●, England,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], L [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneren,

Berlin 31, F [REDACTED] Platz ●

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Meß, von der Mühlen, Zorn und Dr. Voessner
in der Sitzung vom 3. Januar 1969
beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 13. Zivilsenats der Kammergerichte in Berlin vom 17. November 1964 wird zugelassen.

G r u n d e

1. Die mit dem Wiederaufleben des Vertretungsverbots gegen Rechtsanwalt Dr. W. am 1. April 1968 neuerdings eingetretene Unterbrechung des Rechtsstreits ist beendet (§ 244 Abs. 1 ZPO), nachdem der Vertreter des Prozeßbevollmächtigten (§ 161 BRAO), Rechtsanwalt F., mit Schriftsatz vom 5. November 1968 seine Bestellung in der vorliegenden Sache angezeigt hat und dieser Schriftsatz dem Beklagten zugestellt worden ist. Außerdem ist die Vollziehung des Vertretungsverbots am 4. Dezember 1968 erneut ausgesetzt worden.

Die Bedenken des Senats gegen die uneingeschränkte Prozeßfähigkeit des Inwalts sind behoben. Der Senat entnimmt dem vorbereitend eingeholten Gutachten des Facharztes für Psychiatrie Prof. Dr. Venzlaff vom 13. August 1968 in der Sache IX ZB 224/67, daß Dr. W. sich auch auf dem Gebiete des Entschädigungsrechts und -verfahrens ein von psychischen Störungen freies Urteil zu bilden und sachbezogene Entschlüsse zu fassen vermochte und vermog.

2. Die Beschwerde ist begründet.

Der Kläger verlangt als Erbe eine Kapitalentschädigung für den Schaden, den sein Vater als Großhändler in Pannemaienten in-

- 3 -

folge des Judenboykotts vom 1. März 1933 bis zum 30. November 1938 erlitten habe (§ 66 Abs. 1 BGB).

Der Berufungsrichter hat erwogen, daß eine tatsächliche, in der geschichtlichen Erfahrung begründete Vermutung für eine Einkommensminderung des Erblassers seit 1933 sprechen und daß selbst bei nicht vollständig erbrachten Beweise ein Beschränkungsschaden zugunsten des Klägers für festgestellt erachtet werden könnte (§ 176 Abs. 2 BGB). Er verweist jedoch die Behauptung des Klägers, daß Umsatz und Gewinn des väterlichen Geschäfts nicht nur in der Aufwärtsentwicklung hinter dem Branchengüblichen zurückgeblieben seien, sondern sich gegenüber der Vorverfolgungszeit vermindert hätten, und hat mangels "schlüssigen Vortrages" von weiteren Ermittlungen und Erörterungen abgesehen.

Damit erhebt sich die grundsätzliche bedeutsame Rechtsfrage (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 BGB), welche Anforderungen an den Parteivortrag zu stellen sind, wenn der Entschädigungsrichter die Voraussetzungen eines Berufsschadensanspruchs schon auf Grund einer tatsächlichen Vermutung möglicherweise für gegeben erachtet oder wenn sie durch bestimmte Ermittlungen unter Umständen hinreichend wahrscheinlich gemacht werden können.

Mai

von der Mühlen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)